

Allgemeine Sprachwissenschaft

(Grammatik-Semantik oder Phonetik; nur als Nebenfach)

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluß des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten vom 19. Mai 1999 * - Anlage B

Im Rahmen des Faches Allgemeine Sprachwissenschaft ist zwischen den Fachrichtungen Grammatik-Semantik und Phonetik zu wählen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zwischenprüfung

- (2) 1. Scheine über erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren, wobei in der Fachrichtung Grammatik-Semantik einer dieser beiden Scheine in historischer Grammatik einer altindogermanischen Sprache erworben sein muß; keiner dieser Scheine darf identisch sein mit dem für die Zwischenprüfung geforderten Leistungsnachweis
2. Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar

§ 2 Prüfungsanforderungen, Mündliche Prüfung

(1) Grammatik-Semantik

1. Kandidatinnen und Kandidaten der Grammatik-Semantik wählen zwei der folgenden Teildisziplinen als Prüfungsgegenstand: Morphologie, Syntax, Textlinguistik und Pragmatik, Semantik, Sprachgeschichte/diachrone Linguistik.
2. Erwartet wird die grammatisch-lexikalische und phonologische Beherrschung von zwei lebenden Sprachen, vertiefte grammatisch-lexikalische Kenntnisse von zwei weiteren Sprachen, ferner gute Kenntnisse in der historischen Grammatik einer altindogermanischen Sprache, z.B. Latein, Altgriechisch, Gotisch.

(2) Phonetik

Kandidatinnen und Kandidaten der Phonetik wählen zwei Schwerpunkte aus folgenden Gebieten: phonetisch-phonologische Theorien, phonematische Analyse, phonologische Typologie und Dialektologie, akustische und physiologische Phonetik. Außerdem wird die Beherrschung des eigenen Artikulationsapparates erwartet.

§ 3 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt höchstens zwischen 30 und 34 SWS.

* Inkrafttreten und Übergangsfrist

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.04.1999 in Kraft. Studierende, die sich bis spätestens 31.03.2002 zur Magisterprüfung anmelden, können die Magisterprüfung auf Antrag nach den fachspezifischen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 06. September 1995 ablegen.